

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)
über die Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Millstatt am See
vom 26. Juni 2025, Sitzung Nr. 03/2025
öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	3
Teilnehmer.....	4
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	5
TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters	8
TOP 02 – BM Service & Invest GmbH – Ansuchen um Benutzung einer Teilfläche des Gst. Nr. 675/4 KG 73209 Millstatt	10
TOP 03 – Kindergarten Millstatt am See – Änderung der Essenslieferung ab September 2025	10
TOP 04 – Gst. Nr. 988/1 und 986 beide KG 73210 Obermillstatt – Übernahme von Teilflächen ins öffentlich Gut.....	11
TOP 05 – Gst. Nr. 1171/2 KG 73210 Obermillstatt – Auflassung einer Teilfläche öffentliches Gut	12
TOP 06 – katholische Pfarre Obermillstatt – Genehmigung Fördervertrag.....	14
TOP 07 – Bericht des Kontrollausschusses.....	16
TOP 08 – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Genehmigung Jahresabschluss 2024	20
TOP 09 – Grundstücksverkauf Föhrenweg – Beschlussfassung der Mittelverwendung	20
TOP 10 – Umwidmungspunkt 1/2024	21
TOP 11 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	26
TOP 12 – Kindergarten Millstatt am See – Personalangelegenheiten	26
Anlagen	

Niederschrift über die **Sitzung Nr. 03/2025 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 26. Juni 2025 um 19:00 Uhr im Blauen Saal, Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung: 19:05 Uhr

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Tagesordnung

	Öffentliche Sitzung
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TOP 01	Bericht des Bürgermeisters
TOP 02	BM Service & Invest GmbH – Ansuchen um Benutzung einer Teilfläche des Gst. Nr. 675/4 KG 73209 Millstatt
TOP 03	Kindergarten Millstatt am See – Änderung der Essenslieferung ab September 2025
TOP 04	Gst. Nr. 988/1 und 986 beide KG 73210 Obermillstatt – Übernahme von Teilflächen ins öffentlich Gut
TOP 05	Gst. Nr. 1171/2 KG 73210 Obermillstatt – Auflassung einer Teilfläche öffentliches Gut
TOP 06	katholische Pfarre Obermillstatt – Genehmigung Fördervertrag
TOP 07	Bericht des Kontrollausschusses
TOP 08	Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Genehmigung Jahresabschluss 2024
TOP 09	Grundstücksverkauf Föhrenweg – Beschlussfassung der Mittelverwendung
TOP 10	Umwidmungspunkt 1/2024
TOP 11	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
	Nicht öffentliche Sitzung
TOP 12	Kindergarten Millstatt am See – Personalangelegenheiten

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Fraktion	Funktion	Name	Fraktion
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
1.Vzbgm	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Peter Pacher (bis 20:22 Uhr)	ÖVP
2.Vzbgm.	Mag. Michael Printschler	SPÖ	GR	DDI Mario Schneeweiss	SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP			
GV	Heribert Dertnig	ÖVP			
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ			
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	GR ⁱⁿ	Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn	GRÜNE
GR ⁱⁿ	Monika Untermoser	ÖVP			
GR	Manfred Auer	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	EGR	DI(FH) Alfred Lagger	FPÖ
GR	Christoph Tupping	ÖVP	GR	Markus Reinwald	FPÖ
EGR	Ing. Mag. (FH) Johannes Ottacher-Kaiser	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GR Karl Klinar			GR Josef Brugger		
GR Gustav Unterlerchner					
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR DI Dr. Gerald Gruber			GR ⁱⁿ Nicole Ruppitsch BA MA		
GR Michael Steiner					
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA		Schritfführer	Michael Dabernig	
	Anzahl der Zuhörer:		0		

Der Vorsitzende, Herr **Bgm. Alexander Thoma MBA**, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Vertreter der Presse und Zuhörer sind nicht anwesend.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 18. Juni 2025 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit **19** anwesenden Mitgliedern **beschlussfähig**.

Zu Niederschriftunterfertigern werden Herr GR Peter Pacher und Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn bestellt. Protokollführer ist Herr Bauamtsleiter Michael Dabernig und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentliche Sitzung

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Beginn der Fragestunde: 19:00 Uhr

Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 27.05.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Am 1. September 2025 tritt das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft. Das sogenannte „Amtsgeheimnis“ in der Verfassung ist damit Geschichte. Übrigens ist Österreich das vorletzte Land Europas, das das Amtsgeheimnis abschafft. Jetzt gibt es das nur noch in Weißrussland.

Frage:

Was hat die MGM bisher unternommen oder plant zu unternehmen, um sich auf die Auskunftspflicht vorzubereiten?

Antwort:

Das IFG verpflichtet Gemeinden zukünftig über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, sofern dem eine gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung nicht entgegensteht. Unter einer solchen Auskunft ist eine Wissenserklärung über Angelegenheiten zu verstehen, die dem zur Auskunft verpflichtenden Organ zum Zweck der Erbringung des Auskunftsbegehrens aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder erarbeitet werden müssen. Die Besorgung der übrigen Aufgaben der Organe dürfen durch die Auskunftspflicht nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zu unterscheiden ist zwischen einer passiven Informationspflicht auf Antrag und einer proaktiven Veröffentlichungspflicht, welche nur Gemeinden über 5.000 Einwohner (HWS) betrifft.

Die nach Inkrafttreten des IFG einlangenden Auskunftsbegehren werden durch die Verwaltung sorgsam geprüft und in dem dafür erforderlichen Ausmaß beantwortet. Neben Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter sind keine besonderen Vorbereitungsarbeiten geplant.

Eine Anmerkung meinerseits: Ich würde mir nicht allzu viel erwarten, denn die Datenschutzbestimmungen müssen wir ohnehin beachten.

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 12.6.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Auf dem Grundstück 630/18 der KG 73209 Millstatt wurden zwei Stützmauern hergestellt, bzw. sind gerade in Fertigstellung, die dem gültigem textlichen Bebauungsplan mit Rechtskraft vom 16.10.2020 widersprechen:

Auszug aus dem textlichen Bebauungsplan:

*§ 8, Erhaltung und Schaffung von Grünanlagen und Vorgaben für die Geländegestaltung
(6) Stützmauern, Steinschichtungen und in ihrer Funktion gleichartige Konstruktionen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Ab einer Höhe von 1,00 m sind diese in ihrer Gesamtheit zu begrünen, eine hintereinanderliegende Serie von Konstruktionen (Abstand < 6 m) ist nicht gestattet. Die Höhe von 2,00 m kann überschritten werden, wenn die Höhe und Ausgestaltung einer Stützkonstruktion aus hangsischerungs-technischen Gründen nachweislich erforderlich ist, öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen und eine Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit gegeben ist. Steinschichtungen mit großformatigen Steinen sind auszuschließen.*

Die Gestaltung der beiden Stützmauern widerspricht dem textl. Bebauungsplan in mehreren Punkten und ist somit nicht genehmigungsfähig. Siehe auch die Fotos auf Seite 2.

Frage:

Bis wann ist mit einem Bescheid seitens der Baubehörde zu rechnen, um eine mit dem textlichen Bebauungsplan konforme Bauausführung zu gewährleisten?

Antwort:

Vorangestellt wird, dass es sich nicht um den § 8 Abs. 6 des Textlichen Bebauungsplanes handelt, sondern um § 10 (Abs. 6) des Teilbebauungsplanes Millstatt am See, Lechnerschaft, Pesenthein, Dellach. Diese Bestimmungen sind inhaltlich jedoch gleich.

Im Rahmen des durchgeführten Baubewilligungsverfahren wurde bereits festgestellt, dass die max. Höhe von 2,0 Meter bzw. durch die hintereinanderliegende Serie von Konstruktion eine Überschreitung dieser Höhe beabsichtigt ist. Dieser bereits zitierten Bestimmung zufolge kann diese Höhe von 2,0 Metern überschritten werden, wenn

- die Höhe und Ausgestaltung einer Stützkonstruktion aus hangsischerungstechnischen Gründen nachweislich erforderlich ist,
- öffentlichen Interessen nicht entgegensteht und
- eine Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit gegeben ist.

Da diese Punkte nachgewiesen wurden bzw. einer Bewilligung nicht entgegenzuhalten waren, war auch das Baubewilligungsverfahren positiv abzuschließen; der Ausschluss der Verwendung von großformatigen Steinen wurde mit einer Auflage zusätzlich gesichert. Augenscheinlich sind die verwendeten Steine jedenfalls wesentlich geringer dimensioniert als jene großformatigen am Nachbargrundstück.

Zur Frage direkt: Es kann keinen Bescheid geben, welcher eine dem Textlichen Bebauungsplan konforme Bauausführung gewährleistet, da der Textliche Bebauungsplan auf dem gegenständlichen Baugrundstück keine Anwendung findet. Ein dem Teilbebauungsplan entsprechender Genehmigungsbescheid wurde vor der Bauausführung erteilt.

GR Golger: Zufrieden bin ich mit der Ausführung nicht. Wofür haben wir diesen Bebauungsplan dann?

Bgm. Thoma: Die Nachweise wurde allesamt erbracht und auch der Gestaltungsbeirat hat die Ortsbildverträglichkeit festgestellt.

Vzbgm. Burgstaller: 2020 wurden die neuen Bebauungspläne erstellt. Dies war bezüglich der Höhengvorgaben für Stützmauern ein absoluter Schwachsinn, hier ist ein Bereich gegeben, wo die Höhengvorgaben nicht eingehalten werden können. Es gab dort schon Stützmauern und ist die neue ohnehin auch noch zu begrünen. Wenn so eine Kritik kommt, wünschte ich mir, dass du deine Stützmauer mit großformatigen Steinen errichtet hättest, und auch einer Begrünung zuführen würdest.

Anfrage von Herrn GR Erich Golger vom 12.6.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Auf dem Grundstück 611/2 der KG 73209 Millstatt wird derzeit die Baugrube für ergänzende Bauarbeiten zum Tiefenbacher Hof hergestellt und umfangreiche Ankerungsarbeiten zur Böschungssicherung durchgeführt, wobei die Anker in Fremdgrund gesetzt werden, und zwar in das Nachbargrundstück 612/2 und in den Tiefenbacher Weg Grd.stk.Nr. 663/1, jeweils KG 73209 Millstatt. Ich verweise auf die Gemeinderatssitzung vom 30.06.2022 und die davor abgehaltene Ausschusssitzung, bei der das Thema der Sondernutzungsvereinbarung für Ankerungsarbeiten sehr ausführlich diskutiert wurde und entsprechende Gebühren vorgeschrieben wurden.

Frage:

Wurden beim gegenständlichen Bauvorhaben entsprechende Sondernutzungsvereinbarungen abgeschlossen und wurde der westliche Grundstückseigentümer seitens des Bauamtes auf seine Rechte hingewiesen?

Antwort:

Ja, für das gegenständliche Bauvorhaben wurde ein entsprechender Sondernutzungsvertrag für den Tiefenbacherweg abgeschlossen.

Seitens der westlichen Anrainerin hat es mit dem Bauamt/der Gemeindestraßenverwaltung ein ausführliches Gespräch gegeben, die Angelegenheit zwischen den beiden Privatgrundstücken fällt jedoch in Zivilrecht.

Anfrage von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn vom 19.6.2025 an Herrn Bgm. Alexander Thoma MBA:

Welche Schritte wurden bisher unternommen oder sind geplant, um die geltende EED-III-Richtlinie der EU in der MG Millstatt zu erfüllen?

Erklärung:

*Die Europäische Energie-Effizienz-Richtlinie (EED) III trat im Oktober 2023 in Kraft. Darin wird geregelt, wie Gemeinden zur besseren Energieeffizienz beitragen und in welcher Form sie Vorbilder bei der Energiewende sind. Der 11. Oktober 2025 ist ein wichtiger Stichtag: Veröffentlichung eines sog. „Inventars“: ein Verzeichnis aller größeren Gebäude der Gemeinde, samt Adresse, Nutzfläche, aktuellem Jahresenergiebedarf und gültigem Energieausweis – zB auf der Homepage der Gemeinde
Beginn der Verpflichtung, jährlich 3% der genutzten Fläche thermisch zu sanieren auf Niedrigstenergie-Standard*

Antwort:

Die EED III zielt darauf ab, die Energieeffizienz zu verbessern, insbesondere in öffentlichen Einrichtungen und Gemeinden, die eine Vorbildrolle übernehmen sollen. Dies umfasst sowohl die Senkung des Gesamtenergieverbrauchs (Artikel 5) als auch die Renovierungsverpflichtung öffentlicher Gebäude (Artikel 6).

Artikel 5 – Energieeinsparungspflicht:

Öffentliche Einrichtungen müssen ihren Gesamtenergieverbrauch jährlich um 1,9 % (Basis 2021) senken. Die Vorgaben treten je nach Gemeindegröße gestaffelt zwischen 2025 und 2030 in Kraft. Es müssen Einsparungen erzielt werden, ein reiner Umstieg auf „grüne Energieerzeugung“ etwa durch Photovoltaikanlagen - ist nicht zulässig. Für die Marktgemeinde Millstatt am See bedeutet dies, dass die Vorgaben per 1.1.2030 in Kraft treten.

Artikel 6 – Gebäudesanierung:

Gemeinden müssen jährlich 3 % ihrer beheizten bzw. gekühlten Gebäudefläche sanieren. Bis 2030 müssen mindestens 15 %, bis 2040 45 % der Gesamtnutzfläche (GNF) erneuert sein. Auch denkmalgeschützte und angemietete Gebäude unterliegen grundsätzlich der Sanierungspflicht. „Neubauten“ sind zu sanieren, wenn sie zum 01.01.2024 nicht dem Niedrigstenergiestandard entsprechen.

Anzumerken ist, dass es bis dato noch keine nationale gesetzliche Umsetzung gibt!

Anfang Juli findet zu diesem Thema eine Infoveranstaltung für Gemeinden in Baldramsdorf statt. An dieser werde ich und der Amtsleiter teilnehmen.

Ende der Fragestunde: 19:26 Uhr

TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters
--

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,
ich darf berichten, dass die im Frühjahr geplante Erneuerung der Quelfassungen für die Sulznig- und Gasserquelle für den Hochbehälter Matzelsdorf weitestgehend abgeschlossen werden konnten. Die Beprobung der Wasserqualität hat ein positives Ergebnis gebracht und

die Quellen liefern wieder ordnungsgemäß in die Gemeindewasserversorgungsanlage ein. Es fehlen lediglich noch Abgrenzungen und Markierungen für das engere Quellschutzgebiet, die in den nächsten Tagen und Wochen errichtet werden.

In der letzten Gemeindezeitung konnten wir schon berichten, dass die Mauersanierung, die Mauerabdeckung und die Dächer am Kalvarienbergfriedhof fertiggestellt und abgeschlossen werden konnten. Mit der Erneuerung der Brücke beim Zugang zum Schluchtweg wurde ja schon im März 2025 begonnen. Gestern und heute wurden auch die noch fehlenden Geländerfüllungen montiert, sodass auch diese Baumaßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte.

Der barrierefreie Zugang zum Strandbad Millstatt mit Erneuerung des Strandbuffets und Erneuerung der dringend notwendigen Flachdachabdichtung des Strandbadgebäudes von der Kasse bis zu den Kabinentrakten konnte ebenso fertiggestellt und abgeschlossen werden. Das zweite Projekt „Revitalisierung des Seeparks mit Erschließung der Seepromenade konnte weitestgehend fertiggestellt werden. Hier wurde die barrierefreie Erschließung von der Bundesstraße errichtet und durch eine veränderte Wegeführung der westliche Teil des Seeparks neu gestaltet. Hier ist auch eine umfangreiche Erneuerung der Oberflächenentwässerung und der gesamten Veranstaltungsinfrastruktur (Erschließung mit Wasser, Strom und Kanal) durchgeführt. Der Tourismusverband hat am neuen barrierefreien Zugang zum Seepark einen elektronischen Infopoint errichtet.

Vom 7.6 bis 8.6.2025 konnte die Bike-Area Obermillstatt eröffnet werden. Auch dieses Bauvorhaben konnte rechtzeitig abgeschlossen werden. Hier darf Peter Pacher besonders erwähnt werden, der sich massiv für dieses Thema engagiert und auch wesentlich mitgearbeitet hat. Vielen Dank.

Unsere Marktgemeinde arbeitet seit September 2024 intensiv an der Überarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes (OEK), das gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz alle zehn Jahre aktualisiert und neu aufgelegt werden muss. Das derzeit gültige OEK stammt aus dem Jahr 2009. Die laufende Überarbeitung wird im zuständigen Wirtschaftsausschuss beraten. Zwischenzeitlich haben an zwei Tagen Informationsveranstaltungen stattgefunden bei der unser Ortsplaner Dr. Silvester Jernej unseren Bürgerinnen und Bürgern alle relevanten Frage beantworten konnte und Anregungen entgegen genommen, die dann im Wirtschaftsausschuss behandelt und diskutiert wurden

Am 27. Mai 2025 haben wir eine Bürgerversammlung zum Thema OEK im Kongresshaus durchgeführt bei das OEK die Aufgaben des OEK ausführlich erläutert wurden.

Das 50-Jahre-Jubiläum unserer ersten und damit ältesten Städtepartnerschaft mit Helgoland, hat am Samstag, 10.5.2025, am Marktplatz und in der See Villa stattgefunden. Die Feierstunde hat mit einer „Heldenehrung“ beim Kriegerdenkmal vor der Stiftskirche begonnen und wurde am Marktplatz unter Beteiligung der örtlichen Traditionsvereinen der Bürgermusik, der Bürgergarde, den Bürgerfrauen, dem Traditionsverein und dem

Gemischten Chor Obermillstatt sowie den Kameradinnen und Kammeraden der Feuerwehren. Ein herzliches Dankeschön an alle mitwirkenden und vertretenen Vereine.

TOP 02 – BM Service & Invest GmbH – Ansuchen um Benutzung einer Teilfläche des Gst. Nr. 675/4 KG 73209 Millstatt

Mit Ansuchen vom 26.5.2025 hat die BM Service & Invest GmbH um Nutzung einer Teilfläche aus dem Gst. Nr. 675/4 KG 73209 Millstatt angesucht. Konkret handelt es sich dabei um eine Fläche von ca. 33,75m² westlich des Gebäudes Mirnockstraße 33.

Beratung und Diskussion:

Der Vorsitzende bringt nachfolgenden Abänderungsantrag ein:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt die Nutzung einer Teilfläche von ca. 33,75m² des Gst. Nr. 675/4 der KG 73209 Millstatt über eine Dauer von 5 Jahren beginnend ab Juli 2025. Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt € 1.-/m². Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung samt entsprechender Wertanpassung ist abzuschließen.“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte
mit Mehrheit (15:4)

(Gegenstimmen: GR Golger, GR Gmeiner-Jahn und EGR Lagger; Enthaltung: GR Schneeweiss) folgenden Abänderungsantrag zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt die Nutzung einer Teilfläche von ca. 33,75m² des Gst. Nr. 675/4 der KG 73209 Millstatt über eine Dauer von 5 Jahren beginnend ab Juli 2025. Das monatliche Nutzungsentgelt beträgt € 1.-/m². Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung samt entsprechender Wertanpassung ist abzuschließen.

Der Antrag wurde angenommen

GR Gmeiner-Jahn: Ich will lieber über einen vorliegenden Vertrag abstimmen.

Der Abänderungsantrag ersetzt den Hauptantrag zur Gänze, weshalb eine Abstimmung über diesen entfällt.

TOP 03 – Kindergarten Millstatt am See – Änderung der Essenslieferung ab September 2025

Bislang wurde die Verpflegung unserer Kindergartenkinder vom Hilfswerk bezogen. Die Speisen wurden in Radenthein frisch zubereitet und täglich frisch geliefert. Seit der jüngsten Konzeptumstellung des Hilfswerks erfolgt die Lieferung jedoch nur mehr 1x wöchentlich oder monatlich aus Wien mit eingefrorenen Speisen. Diese müssen anschließend täglich aufgetaut werden, wodurch die Frische und Qualität der Mahlzeiten eingeschränkt sind.

Die Marktgemeinde Millstatt ist der Überzeugung, dass gerade für unsere Kinder die Versorgung mit frisch gekochtem Essen von hoher Bedeutung ist.

Neu:

Ab September 2025 soll die Verpflegung über die „Gesunde Küche Falkencamp Döbriach (Dussmann)“ erfolgen. Diese Lösung bietet mehrere Vorteile:

- Kurze Lieferwege
- Täglich frisch zubereitete Speisen
- Zertifizierter Betrieb „Gesunde Küche“ durch das Land Kärnten
- Möglichkeit für die Kinder, das Menü eine Woche im Voraus auszuwählen
- Fokus auf frische, gesunde und regionale Produkte
- Die Lieferung erfolgt täglich in beide Kindergärten und garantiert somit eine hochwertige und abwechslungsreiche Verpflegung.

Aufgrund des eingeschränkten Angebots konnten keine alternativen Lieferanten berücksichtigt werden.

Eine detaillierte Beschreibung sowie das entsprechende Angebot liegen diesem Antrag bei.

VERMERK DER FINANZVERWALTUNG

Kosten bisher:

7,91€ brutto je Portion

Kosten ab September:

6,61€ brutto je Portion

Elternbeitrag pro Monat 95,00€

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt, den Auftrag zur Lieferung der Verpflegung unsere Kindergartenstandorte ab September 2025 an die Firma Dussmann Food Service - Falkencamp Döbriach zu vergeben.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 04 – Gst. Nr. 988/1 und 986 beide KG 73210 Obermillstatt – Übernahme von Teilflächen ins öffentlich Gut
--

Mit der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 31 m² des Gst. Nr. 988/1, der KG 73210 Obermillstatt (EZ 105 – Siegfried Pertl) und das Trennstück 2 im Ausmaß von 0 m² des Gst. Nr. 986, der KG 73210 Obermillstatt (EZ 105 – Siegfried Pertl) dem Grundstück Nr. 1163/1, der KG 73210 Obermillstatt (EZ 430 – Marktgemeinde Millstatt am See – Öffentliches Gut) zugeschrieben werden. Damit wird bezweckt, dass das Bankett der Straße auch dem öffentlichen Gut zugeschrieben wird und die südlichen Grundstücke direkt durch die öffentliche Straße Obermillstatt Oberdorf erschlossen sind bzw. werden. Laut dem Eigentümer und Übergeber wird davon ausgegangen, dass dies nach dem Straßenausbau (ca. 2000) übersehen wurde.

Die beabsichtigte Durchführung der ggst. Vermessungsurkunde samt Widmung für den Gemeingebrauch wurde mit der Kundmachung vom 31.03.2025 für 14 Tage öffentlich aufgelegt, Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt:

Die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 11.12.2024, GZ 12674/24 zu genehmigen sowie die Trennstücke Nr. 1 im Ausmaß von 31 m² des Gst. Nr. 988/1 und 2 im Ausmaß von 0 m² des Gst. Nr. 986, je der KG 73210 Obermillstatt (EZ 105) in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Millstatt (Grundstück Nr. 1163/1, der KG 73210 Obermillstatt, EZ 430) zu übernehmen und dem Gemeingebrauch zu widmen und die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 05 – Gst. Nr. 1171/2 KG 73210 Obermillstatt – Auflassung einer Teilfläche öffentliches Gut

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See hat bereits in seiner Sitzung vom 18.06.2015 zu Tagesordnungspunkt 4 die Einverleibung eines Teilbereiches der Parzelle Nr. 1171/2 der KG Obermillstatt (alter Weg) ober den Wohnhäusern Obermillstatt 169 und Obermillstatt 29 (Wagsteiner Holzhütte) aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Millstatt am See an die Antragsteller zu einem Preis von € 15,- je Quadratmeter beraten und beschlossen.

Der Kaufpreis wurde durch die Antragsteller bereits beglichen.

Für die grundbücherliche Durchführung wurde das Amt der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, ersucht, die diesbezügliche Vermessungsurkunde zu erstellen und muss diese noch vom Gemeinderat genehmigt werden, wie auch die tatsächliche Aufhebung der Widmung des Gemeingebrauchs am auszuscheidenden Trennstück.

Die beabsichtigte Durchführung der Vermessungsurkunde wurde mit der Kundmachung vom 31.03.2025 für 14 Tage entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes kundgemacht, Einwendungen wurden keine erhoben.

Die grundbücherliche Durchführung ist mittels Flurbereinigung im Wege der Agrarbehörde Kärnten wie folgt vorgesehen:

„Flurbereinigungsabkommen:

1. Vertragsparteien

Name: Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut

Vertreten durch: Bürgermeister MBA Alexander Thoma

Adresse: Markplatz 8, 9872 Millstatt am See

als Verkäuferin einerseits

Name: Klaus-Dieter Palle

Geboren am: 24.09.1966

Adresse: Obermillstatt 29, 9872 Millstatt

als Käufer andererseits

2. Vertragsgegenstand

Aus der Liegenschaft EZ 430, GB 73210 Obermillstatt, der Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut:

Trennstück „1“ im Ausmaß von 171 m² aus der Parzelle 1171/2

3. Übergabe und Übernahme

Die Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut verkauft und übergibt hiermit aus ihrer Liegenschaft EZ 430, GB 73210 Obermillstatt, das Trennstück „1“ an Herrn Klaus-Dieter Palle und dieser kauft und übernimmt das Trennstück „1“, sofern im folgenden Text nicht anderes angeführt ist, samt allen rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Verkäufer dasselbe bisher selbst besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und zu benutzen berechtigt war, in sein grundbücherliches Alleineigentum.

4. Bewertung

Die Vertragsparteien einigen sich einvernehmlich auf einen Kaufpreis in der Höhe von € 15/m² somit Gesamt € 2.565 für das Trennstück „1“.

Der Kaufpreis wurde bereits vor Vertragsunterzeichnung an die Marktgemeinde Millstatt bezahlt und bestätigt diese den vollen und korrekten Erhalt des Kaufpreises.

5. Faktische Übergabe und Gefahrtragung; Steuern, Abgaben und Förderungen

Die körperliche Übergabe und Übernahme in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolge heute nach Vertragsunterzeichnung. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten und gehen von gleichen Tage angefangen Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Dieser hat von diesem Zeitpunkt an alle mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Steuern und öffentlichen Abgaben sowie die Grundbuchseintragungsgebühr zu tragen.

6. Gewährleistung, Anfechtungsverzicht

Den Parteien ist der Vertragsgegenstand aus eigener Anschauung bekannt. Daher verzichten die Parteien ausdrücklich auf eine Anfechtung dieses Übereinkommens wegen Irrtums über den Vertragsgegenstand oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Keine der Vertragsparteien haftet für eine besondere Beschaffenheit oder Verwendbarkeit. Die Parteien haften lediglich dafür, dass das Vertragsobjekt frei von allen Lasten und Besitzrechten Dritter übergeben wird und verpflichten sich, den Erwerber diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferin erklärt Weiters, dass keinerlei außerbücherlichen Rechte bestehen und die Grenzsteine am Trennstück vorhanden sind und keine Grenzstreitigkeiten anhängig sind.

7. Staatsbürgerschaft

Die Vertragsteile erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

8. Genehmigungen/grundbücherliche Rechte

Sollte eine für die Durchführung dieses Flurbereinigungsübereinkommens erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden oder die Beibringung einer notwendigen Freilassungserklärung nicht möglich sein, ist der Vertrag rückabzuwickeln.

Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

Die Marktgemeinde Millstatt hat mit GR-Beschluss vom _____ diesem Rechtsgeschäft ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Mit Verordnung vom _____ wurde die Widmung als öffentliches Gut aufgehoben.

9. Vermessungsurkunde

Die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, vom 19.06.2024, GZ: 10-ABV-FB-1154-TP, wurde den Parteien erläutert und bildet einen integrierten Bestandteil des folgenden Übereinkommens. Die Parteien erkennen das Vermessungsergebnis ausdrücklich für richtig an.

10. Sonstiges

*Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass sie für die Entrichtung sämtlicher sich für sie aus diesem Rechtsgeschäft ergebenden steuerlichen Verpflichtungen **selbst Sorge** zu tragen haben. Der*

Verkäufer wurde über die steuerlichen Auswirkungen des sogenannten 1. Stabilitätsgesetzes 2012 betreffend Immobilienverkäufe, welches mit 01.04.2012 in getreten ist, belehrt.

11. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme folgender Grundbuchshandlungen:

In EZ 430, GB 73210 Obermillstatt Eigentümer: Marktgemeinde Millstatt – öffentliches Gut

- a) Die Teilung des Grundstückes 1171/2 in dieses und in das Trennstück „1“ im Ausmaß von 171 m²
- b) Die Abschreibung des Trennstückes „1“, die Einverleibung des Eigentumsrechts hierauf für Klaus-Dieter Palle, geboren 27.09.1966, dies durch Zuschreibung zu seiner Liegenschaft EZ 35, GB 73210 Obermillstatt, unter Vereinigung mit dem Grundstück 685/1

v.g.g.“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt:

Die Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten, vom 04.07.2024, GZ 10-ABV-FB-1154-TP zu genehmigen, sowie am Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 1171/2, KG Obermillstatt (EZ 430) im Ausmaß von 171 m² die Widmung des Gemeingebrauches aufzuheben und die diesbezügliche Verordnung zu erlassen. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt mit dem Flurbereinigungsübereinkommen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 06 – katholische Pfarre Obermillstatt – Genehmigung Fördervertrag
--

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

der

Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBER“ genannt

UND

Katholische Pfarre Obermillstatt, Obermillstatt 38, 9872 Millstatt am See

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Filialkirche Matzelsdorf, Restaurierung Kirchenfenster

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt insgesamt Euro 4.000.-.

3. Durchführung:

3.1 Der Förderungsgeber behält sich vor, allfällige technische Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen dem Förderungsgeber den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen.

3.2 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

3.3 Über einseitige Aufforderung des Förderungsgebers sind die unter Punkt 3.2 beschriebenen Unterlagen innerhalb einer Woche vorzulegen.

4. Auszahlung:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts und schriftlicher Anforderung der Förderwerberin.

5. Einstellung und Rückerstattung:

Über Aufforderung des Förderungsgebers hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) der Förderungsgeber oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

6. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungs-normen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Dem Förderungsgeber ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8. Allgemeine Bestimmungen:

- 8.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 8.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und dem Förderungsgeber erhalten.
- 8.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Millstatt am See, am
Fertigung durch die Marktgemeinde Millstatt am See:
BGM
GV.....
GR.....
Fertigung durch die katholische Pfarre Obermillstatt:
Obfrau des Pfarrgemeinderates Brigitte Ortner
.....

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte
einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt den vorliegenden Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See und der katholischen Pfarre Obermillstatt hinsichtlich des Projektes „Filialkirche Matzelsdorf, Restaurierung Kirchenfenster“.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 07 – Bericht des Kontrollausschusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses der MBB für das Jahr 2024

Herr GF Alexander Thoma, MBA, und seine Finanzexpertin aus dem Büro Weger, Frau Mag. Evelyn Petutschnig, standen als Auskunftspersonen zur Verfügung.

Überblicksdaten

Der Jahresumsatz 2024 betrug rund EUR 3,6 mio. Die Personalkosten beliefen sich auf EUR 1,4 mio. Die routinemäßigen Instandhaltungen betrugen rund EUR 120.000. Die Betriebskosten betrugen rund EUR 277.000. Für außerordentliche Instandhaltungen wurden, Förderungen einbezogen, rund EUR 1 mio ausgegeben. Dabei ziehen sich einige Projekte

mit der Bezahlung der Rechnungen noch ins heurige Jahr, dafür waren zum Jahreswechsel noch EUR 259.000 auf dem Konto. Sie wurden, weil schon verplant, nicht als Überschuss ausgewiesen.

Insgesamt verfügen die MBB mit Ende 2024 über freie Rücklagen von rund EUR 833.000. Dieser Betrag hat sich seit dem Jahresende 2023 nicht wesentlich verändert.

Der Jahresumsatz bedeutete eine Steigerung um EUR 366.000 gegenüber dem Vorjahr 2023. Die Erlöse der Strandbäder Dellach (+26,8 %) und Millstatt (+22,3 %) stechen dabei hervor. In Dellach dürfte die neue Rutsche als Magnet für Familien gewirkt haben. Die Steigerungen waren teilweise auch inflationsbedingt (VPI Dez. 2023 bis Dez. 2024: +2 %): Höhere Warenkosten und insbesondere höhere Personalkosten erforderten höhere Verkaufspreise.

Die Betriebskosten 2024 betrugen EUR 277.000 und waren um 23 % niedriger als im Jahr davor (EUR 358.000). Positiv wirkte vor allem, dass der Strompreis wieder auf Normalniveau gesunken ist. (Dafür fiel der staatliche Energiekostenzuschuss weg, der im Vorjahr EUR 96.700 betragen hatte). Für das Jahr 2025 sind wieder höhere Stromkosten zu erwarten, der neue Liefervertrag mit der KELAG wurde Anfang 2025 für drei Jahre abgeschlossen. Mittelfristig wird überlegt, dass die MBB durch Beitritt zu einer großen Energiegemeinschaft, wie sie von Raiffeisen organisiert wird, mit günstigerem Strom versorgt wird.

Dem Kontrollausschuss wurde auch eine betriebswirtschaftliche Darstellung von Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) vorgelegt. Sie ergibt für 2024 ein positives Bild:

Eigenmittelquote der MBB nach § 23 URG:	31,56 %
(Reorganisationsbedarf wird angenommen bei einem Wert unter 8 %)	
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG:	4,0 Jahre
(Reorganisationsbedarf wird angenommen bei einem Wert über 15 Jahren)	

Betriebskosten und Einnahmen – Details

Stromkosten Badehaus: Etwa 20 % des Bedarfs werden aus der eigenen PV-Anlage gedeckt. Sie wurde 2023 installiert (Kosten EUR 120.000 nach Förderung) und dürfte sich bei der derzeitigen Stromkostenentwicklung etwa 2027/28 amortisiert haben.

Das Badehaus verzeichnete die größte Besucherzahl seit seinem Bestehen, nämlich rund 47.000. Ab einer Besucherzahl von 40.000 ist der Betrieb ausgelastet. Das Eintrittsgeld wurde 2024 moderat angehoben, von EUR 36 auf EUR 38.

Die Einnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung beim Badehaus sind mit rund EUR 24.600 gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 3.000 gestiegen. Das ist auch auf eine moderate Erhöhung des Parktarifs zurückzuführen. Ein neuer Automat wurde um EUR 7.740 angeschafft (ein weiteres solches Modell erwarb die Gemeinde zeitgleich für den Georgsritterplatz).

Das WC beim Badehaus brachte EUR 12.186 an Einnahmen, das war deutlich mehr als im Vorjahr (EUR 9.740). Die E-Ladesäule beim Badehaus brachte EUR 7.690 ein, im Vorjahr waren es noch EUR 10.928 gewesen. Die geringeren Einnahmen erklären sich mit einem Ausfall der AC-Lademöglichkeit. Die Reparatur wird durch die Nachfolgefirma der Enercharge nicht mehr durchgeführt. Die KELAG verrechnete für den Ladestrom EUR 10.978, somit entstand für die MBB ein Verlust von EUR 3.288 (vgl. Vorjahresverlust: EUR 10.000).

Die MBB zahlen jährlich eine Lizenzgebühr für das „Kärnten Badehaus“ an die Kärnten Tourismus Holding (KTH). Diese betrug 2024 EUR 16.439, verringerte sich jedoch vereinbarungsgemäß um jene Summe, die im betreffenden Jahr für Mitarbeiterfortbildung ausgegeben wurde (2024: EUR 5.129).

Die Nächtigungen am Campingplatz Pesenthein stiegen noch einmal gegenüber dem Rekordjahr 2023 an, auch das Biwak war gut ausgelastet. Das ist insofern erfreulich, als die Nächtigungszahlen der Gemeinde insgesamt rückläufig waren. Für die Frühjahrs- und Herbstsaison des Campingplatzes werden regelmäßige Marketingaktivitäten gesetzt. Beim Biwak gibt es eine Marketingkooperation mit der MBN.

Personalkosten

Die MBB beschäftigten 2024 4 Angestellte und im Jahresdurchschnitt 33 Arbeiter*innen. Erwähnenswert findet die Ausschussobfrau, dass die Lohnkosten pro Kopf seit dem Jahr 2021 bei den Arbeiter*innen um 38 % gestiegen sind, die Gehaltskosten pro Kopf bei den Angestellten jedoch um 70 %. Das Thema „Entwicklung Löhne/Gehälter“ soll in einem Kontrollausschuss im Herbst gesondert beleuchtet werden.

Genauer betrachtet wurden diesmal die Kilometergelder. Sie wurden überwiegend dem Geschäftsführer ausbezahlt. Er nutzte seinen privaten PKW für 14.400 dienstliche KM und bekam dafür EUR 6.048. Der Nachweis erfolgte aufgrund monatlich geführter Tabellen in Word, welche im Ausschuss stichprobenartig angeschaut wurden. Sie enthielten die Termine, Uhrzeiten, Zwecke und KM-Summen der Dienstreisen, jedoch keine KM-Stände und keine anderen außer den dienstlichen Fahrten. Ob diese Dokumentationspraxis gesetzeskonform ist und ob sie den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, konnte im Gremium nicht eindeutig geklärt werden.

Reinvestitionen

Der Jahresabschluss dokumentiert bezahlte Projekte in folgender Höhe:

Außenanlagen im Strandbad Millstatt	EUR 434.000
Sprungturm	EUR 392.300
<u>Strandbad Dellach</u>	<u>EUR 171.600</u>
Summe	rund EUR 1,0 mio

Zahlungen an und von Gemeinde:

Die MG Millstatt bekam von den MBB im Jahr 2024:

Kommunalsteuer:	31.344,81	
Grundsteuer:	9.126,25	
Kurtaxe Camping:	3.364,75	Anm.: i.e. 5 % von EUR 67.295,50
Pacht Millstatt:	6.761,34	
Pacht Pesenthein Camping:	22.296,30	
Pacht Pesenthein Strandbad:	5.647,47	
Pacht Dellach:	10.091,38	
<u>Wasserbezug:</u>	<u>16.684,46</u>	
Summe:	105.316,76	

Dem stehen die Zahlungen der Gemeinde für die beiden Entschuldungsdarlehen der MBB entgegen, sie betrugen 2024 EUR 155.000. Mit dem heurigen Jahr 2025 zahlt die Gemeinde letztmalig EUR 108.000.

Der Kontrollausschuss gratuliert Herrn GF Thoma und allen seinen Mitarbeiter*innen zu dem wirtschaftlich erfolgreichen Jahr 2024.

Belegsprüfung:

Die Belegsprüfung der Gemeinde wurde auf die nächste Kontrollausschusssitzung vertagt.

Der Vorsitzende übergibt aufgrund von Befangenheit den Vorsitz an Vzbgm. Burgstaller und dieser übernimmt den Vorsitz.

TOP 08 – Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Genehmigung Jahresabschluss 2024

Der vorliegende Rechnungsabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH wurde in der Gesellschaftersitzung im Juni 2025 beraten und beschlossen. Nunmehr soll dieser im Gemeinderat genehmigt werden.

Beratung und Diskussion:

Vzbgm Burgstaller stellt einen Antrag zur Geschäftsbehandlung, mit welchem Herr GF Thoma, MBA als Auskunftsperson zum TOP 8 befragt werden soll.

Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag einstimmig (18:0) an.

Herr GF Thoma MBA betritt das Sitzungszimmer und erläutert ausführlich den Jahresabschluss 2024 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH

GR Pacher verlässt um 20:22 Uhr den Sitzungssaal.

Nachdem keine weiteren Fragen zum Jahresabschluss gestellt werden, verlässt GF Thoma, MBA den Sitzungssaal.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (17:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See genehmigt den vorliegenden Jahresabschluss 2024 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH.

Der Antrag wurde angenommen

Bgm. Thoma kehrt in den Saal zurück. Vzbgm. Burgstaller gratuliert im Namen der Eigentümerversammlung und der Millstätter Bevölkerung dem Geschäftsführer zum Abschluss 2024 und betont, dass er als Geschäftsführer das Gespür und die erforderliche Energie für diesen Erfolg aufbringt.

Vzbgm Burgstaller übergibt den Vorsitz wieder an Bgm. Thoma und dieser übernimmt den Vorsitz.

TOP 09 – Grundstücksverkauf Föhrenweg – Beschlussfassung der Mittelverwendung

Die Marktgemeinde Millstatt am See hat an Familie Schumann sowie an Frau Anna Gasser und Herrn Clemens Millauer ein Grundstück verkauft. Der Verkaufserlös nach Abzug aller Abgaben und Steuern in der Höhe von € 496.775,57 wurde vom Notariat Dr. Bäck der Marktgemeinde Millstatt am See nunmehr überwiesen.

Lt. GR-Beschluss vom 27.06.2024 sollten € 278.000,-- vom Grundstücksverkauf Tschierweg in das Freizeit-, Begegnungs- und Sportzentrum Millstatt am See investiert werden. Da bis jetzt jedoch noch kein

Kaufangebot bei der Marktgemeinde Millstatt am See eingelangt ist, wird der Betrag vom Grundstücksverkauf Alexanderhof herangezogen.

Der Restbetrag in der Höhe von € 218.775,57 sollten für investive Vorhaben der Marktgemeinde Millstatt am See zur Verfügung stehen und deshalb ist es notwendig diesen Betrag einer „Rücklage für investive Vorhaben“ zugeführt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte
mit Mehrheit (17:1)

(Gegenstimme GR Golger) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt den Restbetrag vom Grundstücksverkauf Föhrenweg in der Höhe von € 218.775,57 einer Rücklage für investive Vorhaben zuzuführen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 10 – Umwidmungspunkt 1/2024

Umwidmungspunkt	1/2024
Antragsteller:	Siegfried Pertl, Obermillstatt 191/2, 9872 Millstatt am See
Umwidmungsbegehren:	Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 988/1 (Teilfläche 565 m ²), 986 (Teilfläche 220 m ²) und 985/1 (Teilfläche 844 m ²), je der KG 73210 Obermillstatt, im Ausmaß von rund 1.629 m ² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nordöstlichen Gemeindegebiet, im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Obermillstatt. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Süden geneigte Fläche.

Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung der Fläche für die Erbsentfertigung (Errichtung von 1-2 Wohnhäusern oder Verkauf der Fläche).

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt am See (Erstellungsjahr 2009) befindet sich die Antragsfläche innerhalb der festgelegten relativen Siedlungsgrenze. In der funktionalen Gliederung des Gemeindegebietes ist Obermillstatt als Hauptort festgelegt: "Vorrangstandort Wohnfunktion, Vorrangstandort für geförderten Wohnbau, Vorrangstandort für öffentliche Einrichtungen und Gemeindebedarfseinrichtungen, Eignungsstandort für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie örtliches Kleingewerbe, bedingte landwirtschaftliche Funktion".

Im Flächenwidmungsplan grenzt die Fläche im Osten an gewidmete und zum Teil bebaute Strukturen im Bauland - Dorfgebiet an. Im Norden grenzt eine allgemeine Verkehrsfläche an die Fläche an.

Die verkehrstechnische Erschließung der Fläche ist ausgehend von der Gemeindestraße im Norden über Eigengrund geplant - diese ist auch im beiliegenden Lageplan eingezeichnet.

Die Umwidmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Millstatt am See. Die Antragsfläche befindet sich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze und durch die umliegende Nutzungs- und Bebauungsstruktur sind die Erschließungsvoraussetzungen im Bestand vorliegend. Es handelt sich hier um eine Inwertsetzung von Potentialflächen innerhalb des Siedlungsbereiches von Obermillstatt. Die Ortschaft Obermillstatt weist eine typische Nutzungsvielfalt auf, zentralörtliche Einrichtungen (wie das Bildungszentrum der Marktgemeinde) befindet sich ebenso in diesem

Siedlungsbereich. Die Erreichbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes ist durch die L17 Obermillstätter Straße sowie durch zahlreiche Gemeindestraßen sichergestellt. Anhand der vorliegenden Kriterien wird Obermillstatt bei der Überarbeitung des ÖEK's als Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.

Laut Bodenfunktionsbewertungskarte im KAGIS weist die Antragsfläche in Teilbereichen (östlicher Bereich) wie auch die angrenzende bereits gewidmete Fläche eine sehr bedeutende Produktionsfunktion des Bodens auf. Der Oberflächenabfluss im westlichen Bereich ist mäßig.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation ist eine Auffüllung dieses Siedlungsbereiches aus raumplanerischer Sicht zu befürworten. Die Umwidmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Marktgemeinde Millstatt am See und den Zielsetzungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021.

Auflagen:

Im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung sind mit dem Widmungswerber privatrechtliche Vereinbarungen mit der Gemeinde zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung mit Bankgarantie) und über den Ersatz von sämtlichen Aufschließungskosten abzuschließen.

Aufgrund des ausgewiesenen Oberflächenabflusses im westlichen Bereich der Widmungsfläche ist eine Stellungnahme der Abt. 12 Wasserwirtschaft beim Amt der Kärntner Landesregierung einzuholen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme der Abteilung 15 – FRO

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners im Wesentlichen fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung würde den Zielsetzungen des ÖEK's der Marktgemeinde Millstatt am See (2009) entsprechen.

Aufgrund des Ausmaßes darf auf das Raumordnungsgesetz 2021 verwiesen werden bzw. ist das Ausmaß auf 800 m² einzuschränken.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten der Abteilung 12 – WW:

Mit Umwidmungspunkten 1/2024 ist beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 988/1, 986 und 985/1 alle KG 73210 Obermillstatt (gesamt ca. 1.629 m²), von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland - Dorfgebiet umzuwidmen.

Die ggst. Umwidmungsbereiche liegen außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie teilweise mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage). Es kann laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Dieser Hangwasseranfall kann grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die ggst. Umwidmungen aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden können. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und ggf. sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Hinsichtlich der Hanglage und der Bodenfunktionsbewertung im ggst. Bereich wird empfohlen, zusätzlich eine gesonderte Stellungnahme aus dem Bereich Geologie bzw. Hydrogeologie einzuholen.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Ergebnis: Positiv

Die Kundmachung über die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgte am 14.01.2025 zu Zahl: 031-3-UWP 2023-2024 und war in der Zeit vom 14.01.2025 bis einschließlich 11.02.2025 kundgemacht.

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung (BMLF), Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, mit Stellungnahme vom 04.02.2025, Zl. 15962679:

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am

See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche. Es bestehen daher seitens der WLV keine Einwände gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte **13a/2023, 13b/2023, 14/2023, 15/2023, 16/2023, 17/2023, 18/2023, 1/2024, 4a/2024, 4b/2024, 8/2024**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung, mit Stellungnahme vom 13.02.2025, Zahl: 08-SUP-1625/2023-21:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit der Kundmachung vom 14.01.2025, Zahl: 031-3-UWP 2023-2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen ist, mit Ausnahme der Anträge 11/2023, 13a-b/2023, 1/2024, 2/2024, 5/2024, 7/2024, 9a-e/2024, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

[...]

3. Zum Umwidmungsantrag 1/2024, 5/2024:

Die beantragten Flächen entsprechen in ihrer Größe und Lage nicht den Anforderungen der Abteilung 15. Den Anträgen kann somit aus Sicht der ha. Umweltstelle derzeit nicht zugestimmt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind entsprechend zu übermitteln.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen- und Brücken, Straßenbauamt Spittal/Drau, mit
Stellungnahme vom 23.10.2023, Zahl: 09-FLWI-1/5-2023 (008/2023):

Zur Ihrer Kundmachung Zahl: 031-3-UWP 2023-2024 für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vom 14.01.2025 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtstradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Zu den Pkt. **11/2023, 4a/2024 und 4b/2024** wird seitens des Straßenbauamtes Spittal folgendes angemerkt:
[...]

Bei den weiteren angeführten Umwidmungspunkten **10/2023, 13a/2023, 13b/2023, 14/2023, 15/2023, 16/2023, 17/2023, 18/2023, 1/2024, 2/2024, 5/2024, 7/2024, 8/2024, 9a/2024, 9b/2024, 9c/2024, 9d/2024, 9e/2024 und 11/2024** sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Stellungnahme vom
30.01.2025, Zl. SP13-FLÄW-1435/2025(003/2025):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt vom 14.01.2025 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

- 5/2024 – [...]

Bei den restlichen Punkten der Kundmachung wird keine Waldfläche direkt betroffen.

Anmerkung:

- Werden auf Widmungsflächen wo Waldflächen lt. Forstgesetz 1975 betroffen sind Maßnahmen geplant bzw. durchgeführt gilt zu beachten, dass es vorab einer Rodungsbewilligung bedarf. Forstgesetz 1975 §17. Abs. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- Allgemein gilt jedoch zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw. ...) könnten Wohnobjekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Aus forstfachlicher Sicht sollte in solchen Fällen ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen zu Waldflächen gewährleistet werden.

Bei Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen besteht daher kein Einwand gegen die geplanten Umwidmungen.

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Stellungnahme vom 30.01.2025:

1/2024 Siegfried Pertl, Teilflächen Gst. Nr. 988/1, 986 und 985/1 KG 73210 Obermillstatt

Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch die bestehende Versorgungsleitung gewährleistet. Einer Umwidmung kann aus Sicht des Wasserwerkes zugestimmt werden.

Über diesen Sachverhalt hat sich der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung in seiner Sitzung vom 13.03.2025 unter Tagesordnungspunkt 10 beraten und nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Zukunftsentwicklung der Marktgemeinde Millstatt am See stellt die begehrte Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 988/1 (Teilfläche 565 m²), 986 (Teilfläche 220 m²) und 985/1 (Teilfläche 844 m²), je der KG 73210 Obermillstatt, im Ausmaß von rund 1.629 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet bis zur Rechtskraft des ÖEK 2025 zurück.

Nachdem der Grundeigentümer diese Zeit aufgrund einer Veräußerung nicht abwarten kann, wurde nunmehr ein entsprechendes raumordnungsfachliches Gutachten durch den Raumplaner der Marktgemeinde Millstatt am See erstellt. Dieses 14 Seiten umfassende Gutachten nach § 15 Abs. 5 Z1 des K-ROG 2021 ist diesem Sitzungsvortrag angeschlossen und stellt der Raumplaner darin abschließend und zusammenfassend fest:

„dass die Ortschaft Obermillstatt zur Gänze die Kriterien für einen Siedlungsschwerpunkt gemäß § 10 Abs. 1 K-ROG 2021 erfüllt. Ferner entspricht die Neufestlegung von Bauland den determinierten Zielsetzungen im ÖEK der Marktgemeinde Millstatt am See und den Bestimmungen des § 15 Abs. 5 K-ROG 2021: es besteht ein objektiver Baulandbedarf und die Fläche befindet sich in einem Siedlungsschwerpunkt. Folglich soll mit der Baulanderweiterung eine im Siedlungsgefüge liegende Potentialfläche in Wert gesetzt werden. Die beabsichtigte Inwertsetzung einer Potentialfläche im Siedlungsgefüge von Obermillstatt ist raumplanerisch vertretbar.“

Anmerkung des Bauamtes:

Nachdem grundsätzlich alle Voraussetzungen für ein positive Umwidmung vorliegen und durch das positive raumordnungsfachliche Gutachten die Rechtskraft des ÖEK 2025 nicht abgewartet werden muss, könnte dem Beschlussvorschlag „nach dem ÖEK“ nunmehr gefolgt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

mit Mehrheit (16:2)

(Enthaltung: GR Golger, GR Gmeiner-Jahn) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt, der beehrten Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 988/1 (Teilfläche 565 m²), 986 (Teilfläche 220 m²) und 985/1 (Teilfläche 844 m²), je der KG 73210 Obermillstatt, im Ausmaß von rund 1.629 m² von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Dorfgebiet zuzustimmen, sowie mit dem Widmungswerber eine privatrechtliche Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung binnen angemessener Frist samt Besicherung abschließen

Der Antrag wurde angenommen

TOP 11 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO
--

Es wurden keine Anträge abgegeben.

Nicht öffentliche Sitzung

TOP 12 – Kindergarten Millstatt am See – Personalangelegenheiten

Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt befindet sich in einer gesonderten Niederschrift.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bgm. Alexander Thoma MBA** den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitglieder für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Protokollführer

Amtsleiter

Michael Dabernig

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Vorsitzender bei TOP 8

Vzbgm. Albert Burgstaller

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GR Peter Pacher

GRⁱⁿ Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

keine